

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00303 vom 20. September 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00303

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00303 du 20 septembre 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00303 del 20 settembre 2017

Regeste

Stimmrechtsrekurs (Kauf der Liegenschaften Neufrankengasse 6, Magnusstrasse 27 und Neufrankengasse 14) | [Liegenschafts Kauf durch den Stadtrat von Zürich] Die Rüge, der Stadtrat habe einen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallenden Entscheid getroffen, ist im Rahmen einer Stimmrechtsbeschwerde zulässig, wenn es sich um eine in den Anwendungsbereich des fakultativen Referendums fallende Anordnung handelt (E. 2). Eine Zuständigkeit des Stadtrats für den Kauf von Liegenschaften ist bei einem Verkehrswert von mehr als Fr. 2'000'000.- nur gegeben, wenn das Kaufgeschäft objektiv betrachtet sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht dringlich ist (E. 3.2). Der Stadtrat legt keine Gründe dar, welche den Kauf hier in sachlicher Hinsicht dringlich erscheinen liessen (E. 3.3). Die vorgebrachten Umstände begründen sodann auch keine zeitliche Dringlichkeit (E. 3.4). Die vom Stadtrat beschlossenen Objekt- bzw. Projektierungskredite für die Sanierung der Liegenschaften sind aufgrund des finanzreferendumsrechtlichen Trennungsverbots ebenfalls aufzuheben (E. 3.5). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten sind Dispositiv-Ziff. I und III des Rekursentscheids sowie die Beschlüsse Nr. 69, Nr. 70 und Nr. 71 des Stadtrats von Zürich vom 1. Februar 2017 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

E. 5

Die Gerichtskosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG), und der Beschwerdegegner ist ausgangsgemäss zu verpflichten, den Beschwerdeführenden für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren insgesamt eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.